

Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Lindenstraße 20 - 25, D-1000 Berlin 61

Bauplanbestätigung
Mit Festzustellungsurkunde

An die
GbR Kurfürstendamm 12-15
vertreten durch ihren Geschäftsführer
Herrn Rechtsanwalt
K.-G. Wellmann
Leistikowstr. 2
1000 Berlin 19

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)	Bearbeiter	Zimmer	Durchwahl	Datum
Lks I 5	Fr. Karge	37	25 86- 2434 Vermittlung (930) 25 86-0 intern (937)	15.4.1986

Betr.: Kurfürstendamm 12-13
1000 Berlin 12, Bezirk Charlottenburg
hier: Eintragung in das Baudenkmalsbuch

Anl.: 2 Lagepläne

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß §6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz - DSchG Bln) vom 22. Dezember 1977 (GVBl. S. 2540), geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird angeordnet, daß die bauliche Anlage (Bürogebäude mit Kassen- und Eingangshalle und Foyer, ohne Kinosaal) auf dem o.g. Grundstück - Grundstücksteil Kurfürstendamm 12 - in das Baudenkmalsbuch von Amts wegen eingetragen wird, weil ihre Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen und künstlerischen Bedeutung und ihrer Bedeutung für das Stadtbild im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Der Denkmalschutz erstreckt sich auf

- das äußere Erscheinungsbild des Bürogebäudes (Straßen- und Hoffassade) mit Kassen- und Eingangshalle (Erdgeschoß) und Foyer (1. OG), jedoch ohne das als eingeschossiger Vorbau errichtete Café "Gloria-Snack", die modernen Straßenverkleidungen und die 1973 hinzugefügte Ankündigungstafel über dem Eingang,
- den Grundriß der Kassen- und Eingangshalle (Erdgeschoß) und des Foyers (Obergeschoß),
- die innere wandfeste Ausstattung bestehend aus Fußboden-, Wand- und Deckenbekleidungen, Lampen und Dekorationsteilen der Eingangs- und Kassenhalle (Erdgeschoß) und des Foyers (Obergeschoß).

Maßgeblich und verbindlich für die Abgrenzung des Baudenkmals zu der angrenzenden baulichen Anlage ist die im beigefügten Lageplan M 1:100 vom 21.3.1986 - erstellt durch die Architekten Syperck, Metz und Kranz, Lyckallee 8, 1000 Berlin 19 - eingetragene, gestrichelte Trennlinie. Der Lageplan ist Bestandteil des Bescheides.

Begründung des Denkmalwerts

Die bauliche Anlage erfüllt die in §2 Abs.2 DSchG Bln genannten Merkmale eines Baudenkmals.

Auf dem leergeräumten Grundstück neben dem ehem. " Romanischen Haus "(1895 von Franz

Fahrverbindungen:
U-Bahn Hallesches Tor,
Kochstraße
Bus-Linien 41, 75, 29, 95

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag, Freitag
von 9 bis 14 Uhr,
darüber hinaus nach
telefonischer Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse Berlin,
1000 Berlin 30

Kontonummer
58-100
0 990 007 600
9 919 260 800
10 001 520

Geldinstitut
PGiroA BlnW
Spk Berlin West
Berliner Bank
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 200 00
100 000 00

Schwechten erbaut) entstand 1952-53 im Rahmen des Wiederaufbaus der Zoo-Gegend ein siebengeschossiges Büro- und Verwaltungsgebäude, in dessen unteren Geschossen und als Anbau auf der Hofseite das Lichtspieltheaters "Gloria-Palast" Platz fand. Bewußt wurden mit diesem Neubau (ebenso wie beim "Ufa-Palast am Zoo") Name und Lage des berühmten Premierentheaters der Vorkriegszeit wieder aufgenommen. Zeitgemäß war jedoch die von den Berliner Architekten Siegfried Fehr und Gerhard Jäckel entworfene Architektur und Ausstattung.

Der Eingang zum Kino befindet sich am Kurfürstendamm. Das geschwungene Vordach mit farbigen Neon-Röhren leitet in die Kassenhalle und den Vorraum, von dem eine stützenlose halbkreisförmige Treppe zum Foyer im Obergeschoß führt. Der Kinosaal mit geschwungener, elfenbeinfarbener Stuckdekoration und indirekter Beleuchtung nimmt die Form der mit Nußbaumpaneel verkleideten Wände auf. Die Bühnenwand ist leicht zurückgesetzt. Der Rang, mit noch vorhandener originaler Bestuhlung, krägt frei in den Saal aus. Wandbekleidung, Dekoration, Lampen und Ausstattungsgegenstände aus der Erbauungszeit sind noch fast vollständig erhalten und zeigen deutlich das Kunstwollen der 50er Jahre, einer bereits als abgeschlossen zu betrachtenden Kunstepoche. Die für den Einbau des Kinos "gloriette" 1973 durchgeführten Veränderungen sind für den Gesamteindruck nicht entscheidend.

Der "Gloria-Palast" ist einer der beiden großen Berliner Lichtspieltheater (950 Plätze), die in der Nachkriegszeit mit dem Anspruch erbaut wurden, das einstige Zentrum des Berliner Geschäfts- und Vergnügungslebens wieder entstehen zu lassen. Er ist somit von Bedeutung für die Geschichte des ehemaligen "Neuen Westens" um die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche und durch seine Einbeziehung in die regelmäßig stattfindenden "Berliner Filmfestspiele" als Kulturstätte fest im Bewußtsein der Berliner Bevölkerung verankert. Die noch fast vollständig erhaltene Ausstattung (Kassenhalle, Foyer, Kinosaal) im Stil der 50er Jahre ist ein wichtiges Dokument der künstlerischen Entwicklung der Nachkriegszeit. Die Lage des Gebäudes in der Nähe der Gedächtniskirche und das Gebäude selbst als Bestandteil des Wiederaufbaus der Zoo-Gegend in den 50er Jahren gibt ihm seine besondere Bedeutung für das Stadtbild.

Wegen der dargelegten geschichtlichen und künstlerischen Bedeutung des Bauwerks und seine Bedeutung für das Stadtbild liegt die Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit.

Literatur:

- Z. (Zechlin, H. J.):

Der "Gloria-Palast" in Berlin. In: Bauwelt, Berlin, 54. Jg. (1953), H. 47, S. 927 - 929;

- Amt für Denkmalpflege (Hrsg.):

Die Bau- und Kunstdenkmäler von Berlin, Stadt und Bezirk Charlottenburg, Berlin, 1961, S. 337 - 338, Abb. 408 - 411;

- Architekten- und Ingenieurverein (Hg.):

Berlin und seine Bauten, Berlin 1983, Tl. V, S. 203;

- Binger, Borgelt, Hellemann:

Vom Filmpalast zum Kinozentrum Zoo-Palast. Festschrift zur Vollendung des Kinozentrums. Berlin 1983, S. 27 - 41;

- (o. V.)

Berlin Luxury Cinema: Architect Siegfried Fehr. In: Art & Industry, London, vol. 55 (1954) no. 331 (January), p. 24 - 25 (Abb. Titelseite)

- Egon Fischer:

Berlins Gloria-Palast: alter Name im neuen Glanz. In: Kino-Technik, Berlin, 5. Jg. (1953), H. 6, S. 154 - 155, S. 367.

- Walter Köhler:
Über einige lichttechnische bemerkenswerte Neuanlagen in Berlin.
In: Lichttechnik, Berlin, 6. Jg. (1954) H. 3, S. 73 - 76.
- Siegfried Fehr:
Gloria-Palast: Die Absicht des Baumeisters. In: a. a. O., S. 76
- S. W. (Sibylle Wirsing):
Pflegefälle: Der Berliner Gloria-Palast oder Kino ist nicht nur Kino.
In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt a. M., Nr. 215 vom 17.9.1985, S. 25.
- Lore Ditzen:
Kampf um ein Kino. Dem Berliner Gloria-Palast droht der Abriß.
In: Süddeutsche Zeitung, München, Nr. 219 vom 23.9.1985, S. 24.
- Günther Kühne:
Berlin als Stadtschönheit? Anmerkungen zu Ort und Zeit.
In: Der Tagesspiegel, Berlin, Nr. 12.166 vom 29.9.1985, S. 5.
- Karin Carmen Jung:
Provinz in Berlin. Zum geplanten Abriß des Gloria-Palastes am Kurfürstendamm.
In: Bauwelt, Berlin, Nr. 37 vom 4.10.1985, S. 1514.
- Manfred Sack:
Im Zweifel für das Geld. Gefahr für den Berliner "Gloria-Palast" und das Kölner "Staatenhaus".
In: Die Zeit, Hamburg, Nr. 42 vom 11.10.1985, S. 61.
- Rudolph Ganz:
Gloria ade? Zum Abriß eines Filmpalastes.
In: Frankfurter Rundschau, Frankfurt a. M., Nr. 224 vom 27.9.1985.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann die Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 21 - 24, 1000 Berlin 12, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz - Abteilung R - zu richten. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagfrist nur gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

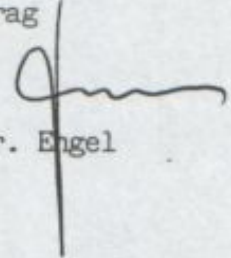
Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsverordnung ordne ich hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes an. Das Gebäude steht deshalb auch dann unter Denkmalschutz, wenn von dem Rechtsbehelf (Klage vor dem Verwaltungsgericht) Gebrauch gemacht wird. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 10 Abs. 1 DSchG Bln das o. a. Baudenkmal ohne meine Genehmigung weder ganz noch teilweise beseitigt oder in seiner Nutzung (Wohnen, Gewerbe) geändert werden darf.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten; weil Antrag auf Veränderung gestellt worden ist, die das zu schützende Gebäude mit Kassen- und Eingangshalle (im Erdgeschoß) und Foyer des Kinos (im 1. Obergeschoß) beeinträchtigen kann und weil mit Bauarbeiten im zu schützenden Gebäude in Kürze zu rechnen ist.

Eine Kopie des Bescheides zur Kenntnisnahme erhält als Käuferin der angrenzenden Grundstücksflächen (Hofffläche sowie Baufläche Kurfürstendamm 13) die Firma

- Gädecke und Landsberg GmbH & Co.
Passage am Kurfürstendamm 13 KG
Kurfürstendamm 224
1000 Berlin 15

Im Auftrag



Prof. Dr. Engel